

Satzung vom film- und foto-club e.v. hildesheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der **Verein führt den Namen** „film- und foto-club e.v. hildesheim“. Der Verein wurde 1960 in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Hildesheim** unter der Nr. 752 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein wurde am 31.März 1950 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck und Ziele

1. **Zweck des Vereins ist die“ Förderung von Kunst und Kultur“.**
2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht durch** den Austausch, die Beratung und Förderung der Mitglieder bei ihren Arbeiten auf den Gebieten Fotografie und Film. Dies soll insbesondere durch Vorträge und Demonstrationen über technische, dramaturgische, rechtliche und sonstige Fragen erreicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung hat schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter der Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu erfolgen.
Als schriftliche Einladung gilt auch die Übermittlung per e-mail.
3. Die Hauptversammlung findet alljährlich im März/April statt. Sie behandelt mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
 - f. Verschiedenes
4. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandeinberufen, wenn sie notwendig werden. Eine verkürzte Tagesordnung ist zulässig.
5. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten sind.
Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand festzustellen und muss protokolliert werden.
Wird die Beschlussfähigkeit durch die Mitgliederversammlung nicht erreicht, muss

innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
7. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte und Interessen des Clubs verantwortlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen einzeln und zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bei Vereinstätigkeiten je nach Erfordernis einzelne Mitglieder mit Einzelaufgaben betrauen. Die berufenen Mitglieder sind dem Vorstand und dem Club für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich. Sie haben dabei keine Vorstandsbefugnisse und können vom Vorstand jederzeit abgelöst werden.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus ordentlichen, fördernden sowie Ehren-Mitgliedern.
2. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Erfüllung der Bedingungen und nach Prüfung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet dieser über die Aufnahme oder lehnt diese ab.
3. **Fördernde Mitglieder** können juristische Personen oder Vereinigungen werden, die die Bestrebungen des Clubs direkt oder indirekt unterstützen wollen. Ihre Pflichten und Rechte werden vom Vorstand von Fall zu Fall schriftlich festgelegt und sind der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. **Die Ehrenmitgliedschaft** kann jeder natürlichen Person durch den Club verliehen werden. Dies geschieht durch Vorschlag des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an und hat für ihre Einhaltung zu sorgen.
6. Der Austritt aus dem Club kann nur schriftlich mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen.
7. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes beschließen, bei:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, jedoch ist der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

8. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Der Mitgliedsbetrag wird nicht erstattet.
9. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Club zu entrichten.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Halbjahres mittels Lastschrift-Ermächtigung eingezogen.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Mitglied eine Beitragsreduzierung gewähren. Der Antrag ist jährlich neu, mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende, zu stellen.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
2. Die Verfügung über Kassen- und Vermögensbestände darf nur durch den Vorstand unterfolgenden Bedingungen erfolgen:
 - a. bei Einzelpositionen bis 100 € mit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
 - b. bei Beträgen über 100 € oder bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen entsprechenden Wertes müssen zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einwilligung per Unterschrift erteilen.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall zu unterrichten.
3. Der Vorstand ist ohne Auftrag der Mitgliederversammlung nicht befugt Verpflichtungen einzugehen, die das vorhandene Clubvermögen übersteigen.
4. Der jeweils zu bestellende Kassenprüfer hat bei seiner Kassenprüfung besonders auf diese Punkte zu achten und der Mitgliederversammlung über die Einhaltung zu berichten.
5. Es darf **keine Person** durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, unter der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit (§5, Absatz 5, Satz 1), erforderlich.
3. Zur Änderung des Zweckes (§2) ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Auflösung des Clubs **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die steuerbegünstigte Körperschaft „Bürgerstiftung Hildesheim“**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Abführung der Kassenbestände darf erst erfolgen, wenn sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 12 Allgemeines

1. Alle Ämter werden von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der vorhandenen Mittel kann der Vorstand von Fall zu Fall beschließen, ob Zuschüsse oder Spesenersatz geleistet werden soll.
3. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Club in jeder Weise zu fördern und sein Ansehen zu wahren.

§13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am **19. Dezember 2017** beschlossen worden und gilt nach Eintragung im Vereinsregister Nr. 752 beim Amtsgericht Hildesheim. Mit demselben Tag verliert die Satzung vom **21.Juni 2011** ihre Gültigkeit.

Der Vorstand